

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Horst Korth +49 202 563 5983 +49 202 563 8035 Horst.Korth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.03.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0386/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.04.2021	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
29.04.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Empfehlung/Anhörung
10.05.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1268 - Karlstraße		-
Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstraße 21 in Wuppertal - Elberfeld

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstraße 21 in Wuppertal – Elberfeld (Gemarkung Elberfeld, Flur 102, Flurstück 162) wird gemäß dem als Anlage 01 beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Mit Bescheid vom 14.07.20 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung in ein Wettbüro für das Gebäude Friedrichstr. 21 in Wuppertal Elberfeld gem. § 15 Abs. 1 BauGB bis zum 20.05.21 zurückgestellt, weil zu befürchten ist, dass im Fall der Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest erschwert würde.

Die Fläche des Antragsgrundstücks befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1268 – Karlstraße, für den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.05.20 die Aufstellung beschlossen hat. Der Geltungsbereich umfasst die Baublöcke zwischen Albrechtstraße, der Straße Gathe, Karlstraße und der Straße Höchsten. Gleichzeitig wurde die Aufhebung des alten Bebauungsplans 90 – Friedrichschulstraße, Nordstraße, Albrechtstraße, der Straße Gathe, Karlstraße und der Straße Höchsten beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 20.05.20 im Stadtboten der Stadt Wuppertal bekanntgemacht.

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Ziel der städtebaulichen Steuerung von Vergnügungsstätten und würde bei Zulassung die weitere Planung mindestens erschweren. Vor diesem Hintergrund wird die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstraße 21 erforderlich. Sonst könnte ein Genehmigungsanspruch für das beantragte Bauvorhaben entstehen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Umsetzung erfolgt nach Beschlussfassung

Anlagen

01 Satzung